

fed. Senator/-in: S 2 - Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Federführendes Amt: Brandschutz- und Rettungsamt	Beteiligt:	
Anfrage von Dr. Sybille Bachmann (für die Fraktion Rostocker Bund) Verwendung Folgetonhorn für Einsatzfahrzeuge (Martinhorn)		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.03.2023	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Anliegen:

An die unterzeichnende Fraktion wurde mit der Bitte herangetreten, Lärm durch das sog. Martinhorn einzugrenzen, insbesondere auch in den Nachtstunden.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie hoch sind in Rostock die Grundfrequenzen bei den unterschiedlichen Einsatzfahrzeugen?

Mit der Warneinrichtung müssen zwei Klänge erzeugt werden können, deren Grundfrequenz zueinander im Verhältnis 1:1,333 stehen.

Die Grundfrequenzen müssen zwischen den Grenzen 360 Hz und 630 Hz liegen.

Die Grundfrequenzen bei Fahrzeugen der Feuerwehr Rostock liegen herstellerbedingt i. d. R. bei ca. 466 Hz, die Folgefrequenz liegt bei ca. 587 Hz.

2. Welches Tonintervall wird genutzt?

Die Tonfolge wird den Herstellern für Tonfolgehorn-Anlagen durch die Norm vorgegeben. Darin wird explizit beschrieben, dass zweimal abwechselnd je ein tiefer und ein hoher Ton in einem Signalzyklus von 3 Sekunden (+/- 0,5 Sekunden) zu erfolgen hat. Der einmalige Signalzyklus muss selbsttätig ablaufen. Die Dauer der einzelnen Klänge ist so einzuhalten, dass der Charakter des Signals erhalten bleibt. Die verschiedenen Klänge dürfen sich nicht überschneiden.

Dies schließt andere Tonfolgen wie z. B. das in den USA genutzte „Wail Signal“ aus, da diese in Deutschland nicht zulässig sind.

3. Welche Möglichkeiten zur Vermeidung des Einsatzes des Martinshorns werden bereits genutzt bzw. wären generell möglich?

Die Feuer- und Rettungswachen in der HRO sind mit Ampelanlagen ausgerüstet, die eine Ausfahrt ohne zusätzliche Warneinrichtung ermöglichen. § 38 der StVO richtet sich an die anderen Verkehrsteilnehmer und verpflichtet diese, sofort die Bahn frei zu machen, wenn sie Blaulicht sehen und das Einsatzhorn („Martinshorn“) hören. Ein Fahrzeug, das mit eingeschaltetem Martinshorn und Blaulicht unterwegs ist, nennt man Wegerechtsfahrzeug. Ist am Einsatzfahrzeug nur das Blaulicht eingeschaltet, begründet das kein besonderes Wegerecht. Es bleibt bei der ursprünglichen Regelung.

Der Einsatzwagenfahrer haftet dann beispielsweise für die Verletzung des Vorfahrtrechts voll (vgl. Kammergericht Berlin, Urteil vom 18.07.2005, Az. 12 U 50/04). Sowohl bei Feuerwehr, Rettungsdienst aber auch im Katastrophenschutz wird (wie auch bei der Polizei) darauf geachtet, dass die Tonfolgeanlagen nicht mehr als notwendig eingesetzt werden. Es ist aber gesetzlich unerlässlich, diese zur Nutzung von Sonderrechten auch einzuschalten.

Angesichts der Vorgabe aus der Norm „Der Schalldruckpegel muss in der Richtung der größten Schallabstrahlrichtung in 3,5 m Abstand im reflexionsfreien Raum für jeden der beiden Einzelklänge mindestens 110 dB betragen.“ ist eine gewisse Lärmbelästigung für Passanten und Anwohner aber nicht zu vermeiden.

4. Welche Wege müssten besritten bzw. welche Verordnungen ggf. geändert werden, um den Einsatz so weit wie möglich zu reduzieren oder sogar ganz darauf zu verzichten? (z.B. nur Blaulicht mindestens in den Nachtstunden)

Zur Änderung der akustischen Warneinrichtungen an Fahrzeugen für bevorrechtigte Wegebenutzer müssten u. a. die StVO, die StVZO sowie die hier zitierte DIN 14610 geändert werden, was mitunter eine Änderung für alle in der Bundesrepublik Deutschland geführten Fahrzeuge bedeuten würde.

Dem hinzuzufügen ist nach normativer Forderung: „Der Zeitablauf der Klangfolge ist mit einem Schreibgerät zu registrieren.“ Die Betätigung der Warnanlage wird per Unfalldatenschreiber aufgezeichnet, um bei einem Unfall die Daten heranzuziehen und vor Gericht auswerten zu können.

Die rechtlichen Folgen im Falle eines Unfalls bei Nichtnutzung der Warneinrichtung können für den Fahrer des Einsatzfahrzeuges erheblich sein. Aus Fürsorgegründen muss deshalb die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auch nachts zwingend beachtet werden (siehe Antwort Frage 3)!

Ergänzende Hinweise:

Immer wieder kommt es vor allem in Städten zu Unfällen mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei oder mit Notarzt-/Rettungswagen, die mit optischem („Blaulicht“) und akustischem (Einsatzhorn/„Martinshorn“) Signal unterwegs sind.

Sonderrechtsfahrzeuge werden von der Straßenverkehrsordnung privilegiert. Hier sind zunächst zwei Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten:

1) Sonderrechte

Gem. § 35 Abs. 1 StVO sind Fahrzeugführer, die berechtigt Sonderrechte in Anspruch nehmen, von den Pflichten der Straßenverkehrsordnung befreit. Hierunter fallen Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst, soweit sie hoheitliche Aufgaben erfüllen. Man spricht hier von Sonderrechtsfahrzeugen.

Allerdings hat ein Fahrer von diesem Sonderrecht nach § 35 Abs. 8 StVO nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass er sich nicht blind darauf verlassen darf, dass alle anderen Verkehrsteilnehmer rechtzeitig reagieren. Insbesondere bei Kreuzungen und Ampelanlagen muss auch der Fahrer eines Sonderrechtsfahrzeugs höchste Vorsicht walten lassen und bei unklarer Verkehrslage anhalten oder im Schritttempo über die Kreuzung bzw. Ampel fahren. Tut er das nicht, ist dies im Rahmen des Mitverschuldens zu beachten. Eine spezielle Regelung gibt es auch für Fahrzeuge des Rettungsdienstes: Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind nach § 35 Abs. 5a StVO von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

2) Blaues Blinklicht und Einsatzhorn

§ 38 der StVO richtet sich an die anderen Verkehrsteilnehmer und verpflichtet diese, sofort die Bahn frei zu machen, wenn sie Blaulicht sehen und das Einsatzhorn („Martinshorn“) hören. Ein Fahrzeug, das mit eingeschaltetem Martinshorn und Blaulicht unterwegs ist, nennt man Wegerechtsfahrzeug. Ist am Einsatzfahrzeug nur das Blaulicht eingeschaltet, begründet das kein besonderes Wegerecht. Es bleibt bei der ursprünglichen Regelung. Der Einsatzwagenfahrer haftet dann beispielsweise für die Verletzung des Vorfahrtrechts voll (vgl. Kammergericht Berlin, Urteil vom 18.07.2005, Az. 12 U 50/04).

Dr. Chris von Wrycz Rekowski

Anlagen

Keine